

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 264-1 „Burchardstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2014 beschlossen:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 264-1 „Burchardstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 264-1 „Burchardstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 264-1 „Burchardstraße“ in der Flur 793 wird umgrenzt:

Im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10008, 10537 und der Nordwestgrenze des Flurstücks 10536,

Im Osten: durch den westlichen Teil des Flurstückes 10536 und der Ostgrenze des Flurstücks 10537,

Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10573 tw.,

Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10573 tw.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

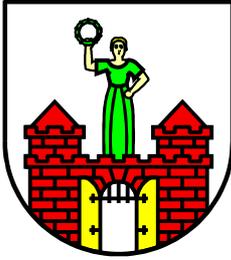
Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 264-1 " Burchardstraße“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **28.11.2014 bis 14.01.2015** im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 14.11.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



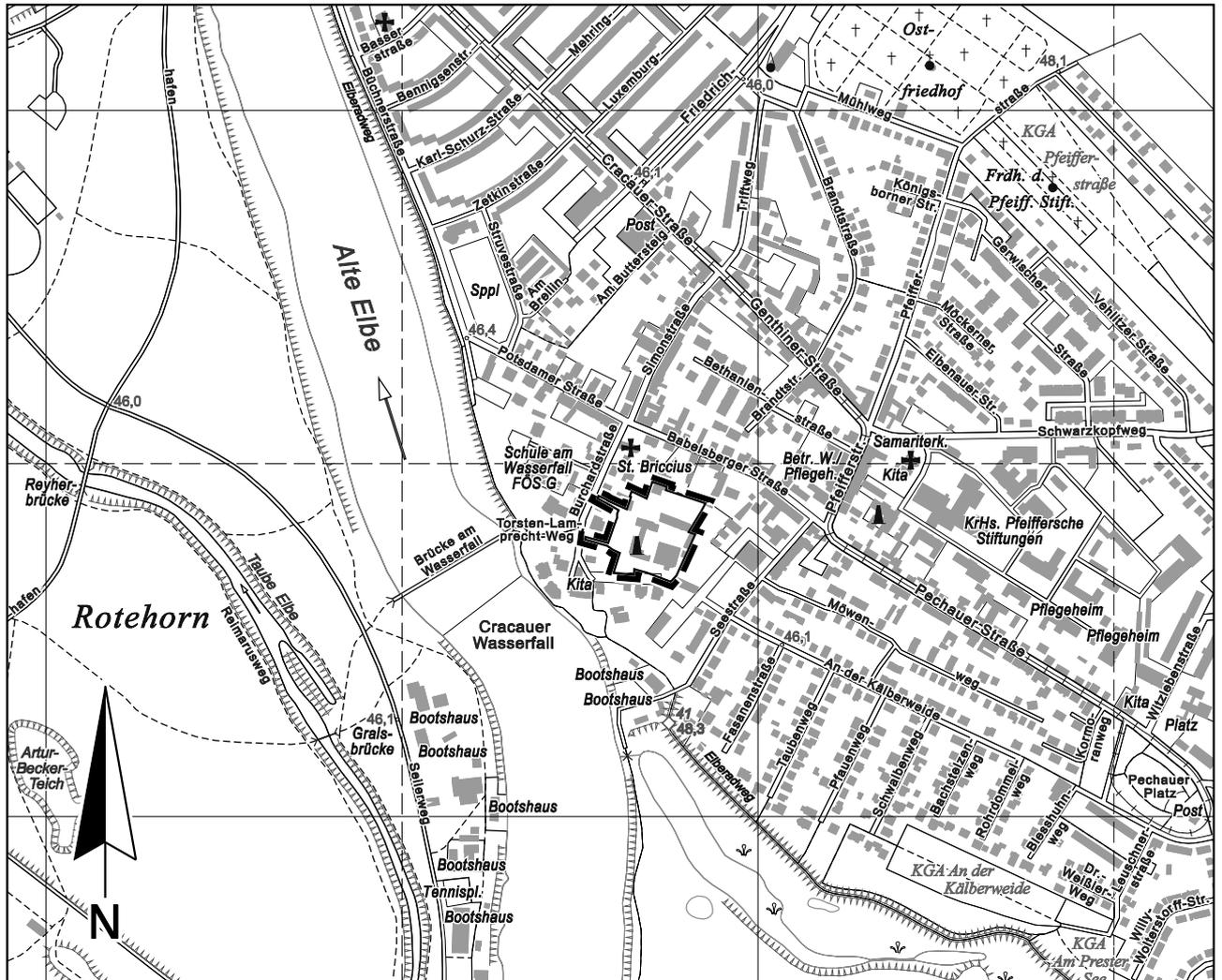
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 264 - 1

DS0295/14 Anlage 1

Bezeichnung: Burchhardstraße



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2014

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 264-1 umgrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10008, 10537, und der Nordwestgrenze des Flurstücks 10536 der Flur 793,
- Im Osten: durch den westlichen Teil des Flurstückes 10536 und Ostgrenze des Flurstücks 10573 der Flur 793,
- Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10573 der Flur 793 tw. ,
- Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10573 der Flur 793 tw.